



I. GELTUNGSBEREICH

Die Kinderbetreuungsordnung gilt für die gemeindeeigenen Kindergärten, **FÜRNITZ, FINKENSTEIN, LATSCHACH** und **LEDENITZEN** in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Die allgemeinen Kindergärten haben die Aufgabe, Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind. Sie haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbetreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

Bildung beginnt bei der Geburt

Die **Familie ist der erste, umfassendste, am längsten wirkende Erziehungs-, Betreuungs- und Bildungsort für Kinder**. Daher kommt dem frühen Lernen in der Familie enorm wichtige Bedeutung zu. **Weiterführend** haben **Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen** als familienergänzende Einrichtungen den Auftrag, zusätzlich zur qualitätsvollen Betreuung und Erziehung allen Kindern rechtzeitig bestmögliche **Bildungserfahrungen und –chancen** zu bieten. Der **Vorbereitung auf die Schule – auf das Leben** – kommt besonderer Stellenwert zu.

Das verpflichtende Kindergartenjahr

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Besuch des verpflichtenden Kindergartenjahres beginnt mit dem zweiten Montag im September **dieses** Kindergartenjahres und endet mit dem Beginn der Hauptferien (nach dem Schulgesetz) die vor dem ersten Schuljahr liegen. Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens 4 Tagen jeder Woche jeweils von 8 bis 12 Uhr (mindestens 16 Wochenstunden) zu besuchen.



II. AUFNAHME

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Kinder, die sich ein Jahr vor dem Pflichtschulbesuch befinden und ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See begründen, aufzunehmen sind (verpflichtendes Kindergartenjahr).

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) Das vollendete 3. Lebensjahr
- b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes, ausgenommen Kinder zur Integration
- c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- e) die Vorlage der Geburtsurkunde, allfälliger Impfzeugnisse und eines ärztlichen Attestes im Bedarfsfalle
- f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.

Anmeldungen werden jährlich in der letzten **Feberwoche** entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

Kinder aus anderen Gemeinden werden nur aufgenommen, wenn nach Aufnahme der Kinder aus der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

III. VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

Die Kinder sind sauber, gewaschen und ordentlich gekleidet sowie mit Hausschuhen ausgestattet, regelmäßig zu den jeweils festgesetzten Betriebszeiten in den Kindergarten zu bringen.



Kinderbildungs- und -betreuungsordnung
der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See
Gemeinderatsbeschluss vom 13. Juli 2017

Für den Besuch des Kindergartens sind nachfolgende Gegenstände erforderlich, die Sie bitte mit dem Namen Ihres Kindes versehen müssen. So können Verwechslungen vermieden werden, die unweigerlich bei einer großen Anzahl von Kleinkindern auftreten und viele Kinder verunsichern können.

Gebraucht werden:

- Hausschuhe
- Turnsachen
- Papiertaschentücher (100 Stück)
- Wechselwäsche in einem Stoffsack
- Für Werkmaterialien, bzw. Kopierkosten wird einmalig ein Unkostenbeitrag eingehoben.
- Geld, eigene Spielsachen und andere Gegenstände **dürfen nicht mitgenommen** werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keinerlei Haftung übernommen.

Um die qualitätsvolle pädagogische Arbeit zu sichern, sind die Eltern verpflichtet, Ihr Kind bis **spätestens** 8:30 Uhr in den Kindergarten zu bringen und für die Abholung der Kinder zu den festgesetzten Betriebszeiten entsprechend vorzusorgen.

Um aufbauende und erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit leisten zu können ist es wichtig, dass Ihr Kind regelmäßig den Kindergarten besucht. Natürlich kann Ihr Kind bei Ihnen zu Hause bleiben, wenn Sie Urlaubstage konsumieren oder besondere Anlässe gegeben sind wo Ihr Kind mit dabei sein soll. Hierfür ist eine Reduktion des Kindergartenbeitrages nicht vorgesehen. Für Kinder, die wie eingangs erwähnt, zum Kindergartenbesuch verpflichtet sind, gelten die gesetzlichen Vorgaben.

- Die Kinder dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person in den Kindergarten gebracht und wieder abgeholt werden. Sollte die Person nicht volljährig sein, kann dies nur vorübergehend in begründeten Ausnahmefällen und über schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten erfolgen. Bei Betriebsbeginn ist das Kind der Kindergartenpädagogin zu übergeben.
- Für alle Vorkommnisse und für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten des Kindergartens übernimmt der Kindergarten bzw. die Kindergartenverwaltung keine Verantwortung.
- Wird Ihr Kind krank oder ist aus anderen Gründen für längere Zeit ein Kindergartenbesuch nicht möglich, so wird um ehestmögliche Benachrichtigung der Kindergartenleiterin ersucht. Sollte Ihr Kind während eines Kindergarten-tages erkranken, werden Sie nach Verständigung durch die Leiterin gebeten Ihr Kind, umgehend, persönlich oder durch eine geeignete Person abzuholen. Wir dürfen Sie daher ersuchen dafür Sorge zu tragen, dass Sie telefonisch ständig erreichbar sind. Hatte Ihr Kind eine Infektionskrankheit



Kinderbildungs- und -betreuungsordnung
der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See
Gemeinderatsbeschluss vom 13. Juli 2017

(Schafblattern, Masern, Röteln...), so werden Sie zum Schutz der anderen Kinder im Kindergarten ersucht, bei Wiederaufnahme des Kindergartenbesuches auf Verlangen der Kindergartenleiterin ein ärztliches Zeugnis beizubringen, wonach eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Haben die Kindergartenpädagogin, die Leiterin und die Sonderkindergartenpädagogin der AVS (Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten) Bedenken bezüglich der geistigen, sozial-emotionalen oder körperlichen Eignung Ihres Kindes für den Kindergartenbesuch, so müssen medizinische, pädagogische oder psychologische Gutachten zur Abklärung beigebracht werden, um einen Verbleib im Kindergarten zu gewährleisten, bzw. um notwendige Schritte zur Förderung Ihres Kindes einzuleiten. Einmal im Jahr erfolgt eine amtliche Untersuchung durch die Schulärztin.
- Das Betreten der Kindergartenanlage (ausgenommen das Bringen und Abholen des Kindes) ist außenstehenden Personen, also auch Eltern (Erziehungsberechtigten) nicht gestattet. Besuche und Besichtigungen sind nur im Einvernehmen mit der Kindergartenleiterin möglich und rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.
- Die Kinder werden für den Zeitraum ihres Kindergartenbesuches verpflegt und bekommen eine Vormittags- und Nachmittagsjause sowie eine komplette Mittagsmahlzeit. Die Halbtagesgruppe erhält eine Vormittagsjause und ein Mittagessen. Die Zubereitung der Verpflegung erfolgt nach den modernsten Ernährungsgrundsätzen.

IV. BETRIEBS- und ÖFFNUNGSZEITEN

Das jeweilige Kindergartenjahr **beginnt** mit **01. September** eines Jahres und **endet** mit **31. Juli** des folgenden Jahres.

Die Betriebszeiten für die Kindergärten Fürnitz, Finkenstein, Latschach und Ledenitzen werden mit den täglichen Besuchszeiten von Montag bis Freitag von 7:00 bis 16:00 Uhr festgesetzt.

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bleiben alle Kindergärten geschlossen. Weiters bleiben die Kindergärten zu den

- **Hauptferien** (1. August bis 31. August),
- **Weihnachtsferien** (23. Dezember bis 6. Jänner) und in den
- **Osterferien** (Karfreitag bis einschließlich Dienstag nach Ostern) geschlossen.



Kinderbildungs- und -betreuungsordnung
der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See
Gemeinderatsbeschluss vom 13. Juli 2017

Liegen von allen vier Kindergärten mindestens 15 Bedarfsmeldungen bei der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See für eine Betreuung in den Hauptferien vor, wird im Zeitraum zwischen 1. und 31. August, eine zusätzliche Betreuungsmöglichkeit (**Sommerkindergarten**) für eine Gruppe mit max. 25 Kindern in einem von der Gemeindeverwaltung festzulegenden Kindergarten angeboten.

Eventuelle erforderliche Betriebszeitenänderungen bleiben der Gemeindeverwaltung vorbehalten.

V. ZAHLUNGSVORSCHRIFTEN

Der monatliche Elternbeitrag für ein Kind beträgt € 160,00 ganztags und € 150,00 halbtags (inkl. Mittagessen) und ist im Vorhinein bis spätestens 5. des Monats für den jeweiligen Betriebsmonat zu entrichten.

Für auswärtige Kinder beträgt der monatliche Elternbeitrag € 200,00 ganztags und € 180,00 halbtags (inkl. Mittagessen). Der Förderbeitrag des Landes Kärnten für das letzte Kindergartenjahr gemäß Kärntner Kinderbetreuungsgesetz § 21, Besuchsverpflichtung und Kostenfreiheit, wird von oben genannten Beträgen abgezogen. Geschwisterkinder zahlen den halben Kindergartenbeitrag.

Dies gilt für elf Monate des jeweiligen Jahres, ausgenommen ist der August für die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder (letztes Kindergartenjahr).

Mit der Anmeldung in den Kindergarten verpflichten sich die Eltern (Erziehungsberechtigten) nicht nur zur regelmäßigen Zahlung des vorgeschriebenen Monatsbeitrages, sondern auch zum pünktlichen, andauernden Besuch ihrer Kinder. Ausnahmen von der Besuchs- und Zahlungsverpflichtung können nur im Falle einer Erkrankung des Kindes und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes anerkannt werden und sind im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung zu regeln. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann seitens der Gemeindeverwaltung eine Ermäßigung der Monatsgebühr festgesetzt werden und ist dies schriftlich zu beantragen.

Alle Kinder sind in den Kindergärten gegen Unfall und deren Folgen versichert.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten ersuchen wir Sie, Änderungen bezüglich Ihrer Adresse, Telefonnummer oder Bankverbindung, der Leiterin des Betriebes umgehend Bescheid zu geben.

Verlegen Sie Ihren Hauptwohnsitz während des Kindergartenjahres, sind Sie dazu verpflichtet dies umgehend mitzuteilen.



VI. ENTLASSUNGSGRÜNDE

- a) Die Trägerin des Kindergartens hat ein Kind vom Besuch des Kindergartens auszuschließen, wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung aufweist, die eine Gefährdung anderer Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt und das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss durch ein von der Trägerin des Kindergartens einzuholendes fachliches Gutachten bestätigt wird. In diesem Fall steht auch der Gemeinde im Sinne des § 22 Abs. 1 das Antragsrecht nach § 21 Abs.3 zu, gemäß Kärntner Kinderbetreuungsgesetz.
- b) Die Nichtvorlage erforderlicher medizinischer, pädagogischer und psychologischer Gutachten bei Bedenken über die Eignung Ihres Kindes für den Kindergartenbesuch.
- c) Ein weiterer Entlassungsgrund ist die mehrfache Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (z.B.: ständiges Zuspätkommen beim Bringen und Holen des Kindes)
- d) Zahlungsrückstände des Kindergartenbeitrages nach erfolgloser erster Mahnung.
- e) Bleibt ein Kind ohne Entschuldigung über zwei Wochen (14 Tage) fern, oder erfüllen seine Eltern (Erziehungsberechtigten) die Vorschriften dieser Kinderbetreuungsordnung nicht, kann ebenfalls die Entlassung des Kindes ausgesprochen werden. Über einen möglichen Wiedereintritt des Kindes entscheidet die Kindergartenleiterin im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung. Bei vorschulpflichtigen Kindern handelt es sich hierbei um eine Verwaltungsübertretung gemäß Kärntner Kinderbetreuungsgesetz § 57, Strafbestimmungen, und muss dies bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtung ist verpflichtet, die Kinderbetreuungsordnung an einer für die Erziehungsberechtigten zugänglichen, gut sichtbaren Stelle der Kinderbetreuungseinrichtung auszuhängen und den Erziehungsberechtigten anlässlich der Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung eine Ausfertigung der Kinderbetreuungsordnung zu übergeben.

Für den Bürgermeister:


Vbgm. Peter Salbrechter

